

Betrifft:

**Kundmachung über ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5630 Bad Hofgastein, Mag. pharm. Tanja Koban-Mitterböck**

**Bezug: Kundmachung vom 29. September 2020 in der Salzburger Landeszeitung**

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGLB. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2020

Zahl: 30402-159/47/4-2020

Frau Mag.<sup>a</sup> pharm. Tanja KOBAN-MITTERBÖCK, wohnhaft in 4171 Haslach an der Mühl, Hochgärten 5/20, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGLB. Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in Bad Hofgastein. Als Standort ist folgendes Gebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein vorgesehen:

*"Ausgehend vom Weitmoser-Schlößl in gedachter Linie zur Kreuzung Alexander Moser Allee mit der Pyrkerstrasse, von dieser Kreuzung dem Verlauf des Feldingweges in Richtung Südost folgend bis zur Kreuzung Feldingweg mit der Gadaunererstrasse, von dort der Gadaunererstrasse folgend bis zur Liegenschaft Gasthof Ortenstein (Gadaunern 5), von dort in gedachter Linie zur Kreuzung Gasteiner Bundesstrasse mit der Zittrauergasse, der Zittrauergasse folgend bis zur Kreuzung Zittrauergasse mit dem Zirbenweg, weiter in gedachter Linie zur Kreuzung Weitmoserstrasse mit dem Gabelweg und von dort in gedachter Linie zurück zum Ausgangspunkt Weitmoser-Schlößl; sämtliche Straßenzüge jeweils beidseitig" angesucht.*

Die künftige Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5630 Bad Hofgastein, Feldingweg 2 befinden.“

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 23.09.2020

Für den Bezirkshauptmann  
Reinhold Hohengaßner